

Ordnung des Wissenschaftsverbundes “Entwicklung, Anwendung und Folgen moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“ (WV IuK)

(in der Fassung vom 29.01.2021)

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Wissenschaftsverbund „Entwicklung, Anwendung und Folgen moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“ (WV IuK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock, in der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammen arbeiten, die sich in Forschung und Lehre sowie im Rahmen wissenschaftlicher Dienstleistung mit IuK-relevanten Fragestellungen befassen.
- (2) Ziele und Aufgaben des Verbundes sind vornehmlich
 - die Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung der universitären Fachbereiche und assoziierter Institutionen und Verbände,
 - die Planung, Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben (Verbundprojekte) auch in internationalem Rahmen,
 - die Einwerbung von Drittmitteln für IuK-relevante Forschungsprojekte,
 - die Pflege des wissenschaftlichen Meinungsaustausches mit dem In- und Ausland,
 - die Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen und die
 - Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, insbesondere in der Region.
- (3) Der Wissenschaftsverbund IuK erfüllt seine spezifischen Ziele und Aufgaben insbesondere durch
 - Ausarbeitung von Ausbildungs- und Forschungsmodellen,
 - Bildung von Arbeitskreisen,
 - Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Arbeitssitzungen, Ausstellungen und Exkursionen,
 - Wissenstransfer,
 - Förderung des interdisziplinären Publikationswesens,
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland,
 - Erarbeitung von Empfehlungen für IuK-politische Entscheidungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie von Regionen und Kommunen,
 - Initiativen zur Förderung von gemeinsamen Forschungsprojekten.

§ 2

Organe

Organe des Wissenschaftsverbundes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wissenschaftsverbundes können nur Mitglieder der Universität Rostock sein, die den beteiligten Fakultäten, Instituten und zentralen Einrichtungen der Universität Rostock angehören. Mitglieder außeruniversitärer Einrichtungen können den Status als beratende Mitglieder erhalten; an der Mitgliederversammlung (§ 4) nehmen sie nur beratend teil.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im WV IuK ist an den Vorstand zu richten. Er bedarf keiner Form. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - auf Wunsch des Mitglieds
 - oder durch Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität Rostock
 - oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Wissenschaftsverbundes. Die beratenden Mitglieder des Wissenschaftsverbundes haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsatzfragen des Wissenschaftsverbundes. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die mehrjährige Programmgestaltung,
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und -kreisen,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder für die kommende Amtsperiode,
 - die Neuwahl des Vorstandes,
 - Beschlüsse zu Änderungen der Ordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorstand unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 4 Abs. 5 die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Beschlüsse zu Änderungen der Ordnung können nicht in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. § 4 Abs. 6 gilt auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich mit Benennung der konkreten Tagesordnung mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des WV IuK oder der Rektor oder die/der Vorsitzende/r des Senats dies verlangen.
- (6) Anträge müssen in der Regel schriftlich mit Begründung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Wissenschaftsverbundes einen Vorstand, der aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und
 - b) den stellvertretenden Vorsitzendenbesteht, deren Anzahl laut §4 (2) festgelegt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Wissenschaftsverbund und nimmt die laufenden Aufgaben des Wissenschaftsverbundes wahr.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Dem Vorstand wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Universität Rostock ein wissenschaftlicher Assistent/eine wissenschaftliche Assistentin sowie eine Sekretärin bzw. Sachbearbeiterin zugeordnet. Dem/der wissenschaftlichen Assistenten/in obliegt zugleich die Funktion des Geschäftsführers/in des Wissenschaftsverbundes IuK. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in soll durch eine Minderung des Deputatstundensolls berücksichtigt werden.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus an der Arbeit des Wissenschaftsverbundes Interessierten, die in der Regel nicht Mitglieder der Universität nach § 69 LHG M-V sind. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands durch Stellungnahmen und Empfehlungen vornehmlich mit Blick auf die praktische Ausrichtung der Tätigkeit des Wissenschaftsverbundes zu unterstützen. In den Beirat können insbesondere Vertreter/innen von privatwirtschaftlichen Unternehmen der Region berufen werden. Die Mitglieder des Beirates können an den Mitgliedsversammlungen beratend teilnehmen. Sie werden vom Vorstand über die Arbeit des Wissenschaftsverbundes unterrichtet.

§ 7
Finanzierung

Die Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsverbundes erfolgt durch die Universität Rostock.